

Ab 31 km/h zu viel ist der Lappen für einen Monat weg

Die Akte „Fahrverbot“

Von JÖRG PHILIPPI-GERLE

Ein Führerscheintzug ist die Hölle. Doch schon ein Fahrverbot kann die persönlichen Planungen zerstören. Wie zur Arbeit kommen? Wie Einkäufe erledigen? Im EXPRESS erklärt der Frankfurter Verkehrsrechtler und Buchautor Uwe Lenhart die wichtigsten Fragen. Die Akte Fahrverbot:

Wie viel muss ich dafür sündigen? Als Ersttäter reicht schon eine Tempoüberschreitung von innerorts 31 km/h oder außerorts 41 km/h, ein Rotlichtverstoß mit Gefährdung oder mehr oder einer Sekunde Rotlichtphase für einen Monat Fahrverbot. Für Fahren unter Alkoholeinfluss, Drängeln bei mehr als 100 km/h, Nötigung drohen 1 bis 3 Monate Fahrverbot.

Kann ich bei einem Fahrverbot den Führerschein behalten? Zunächst meistens ja – außer bei schweren Alkoholdelikten. Lenhart: „Hier wird wie bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von der Bußgeldstelle ein Bußgeldbescheid erlassen. Wer innerhalb von zwei Jahren kein Fahrverbot verbüßen musste,

kann dann innerhalb von 4 Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids den Führerschein zur Vollstreckung des Fahrverbots bei der Bußgeldstelle abgeben.“

Kann ich mir also doch nicht aussuchen, wann das Fahrverbot gilt? Kann man nicht. Aber man kann es beeinflussen, indem man erstmal Einspruch gegen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl einlegt. Lenhart:

„Dann wird das Verfahren zur Staatsanwaltschaft abgegeben. Irgendwann bestimmt ein Richter den Termin für eine Hauptverhandlung. Dann ruft man den Richter an und kündigt an, den Einspruch dann zurückzunehmen, wenn es dem Betroffenen wegen des Fahrverbots nicht allzu ungelegen kommt.“ Die Richter seien dann in der Regel dankbar, sich die Verhandlung zu sparen und entgegenkommend bei der Festlegung des

Fahrverbots-Termins.

Darf ich trotz Fahrverbot in Deutschland im Ausland fahren? Lenhart: „Ja, das Fahrverbot gilt ja nur vorübergehend und nur in Deutschland.“

Was passiert, wenn ich doch fahre und erwischt werde? Dann droht bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Wann wird aus meiner Polizeiakte ge-

löscht, dass ich mal ein Fahrverbot hatte? Bei Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeitsüberschreitungen zwei Jahre nach Rechtskraft, bei Strafsachen wie Nötigung oder Straßenverkehrsgefährdung fünf Jahre nach der Entscheidung; aber immer nur dann, wenn keine weiteren Verstöße hinzukommen, denn diese schleppen alte Sachen mit.



Rechtsanwalt Uwe Lenhart